

9. Über die rechtliche Bedeutung von Kassenarzt-Verträgen, wonach die Mitglieder ärztlicher Vereine ihre Rechnungen für Behandlung von Kassenmitgliedern bei der Prüfungsstelle ihres Vereins einzureichen haben und die Prüfungsstelle zu Abstrichen befugt ist.

RWD. §§ 368e, 368m. BGB. §§ 317, 319.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1929 i. S. S. (Rl.) w. Ärzteverein f. D. u. U. (Bekl.). IV 461/28.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Mitglied des verklagten Vereins, der eine Ortsgruppe des Verbands der Ärzte Deutschlands bildet. Er ist Inhaber einer Privatklinik und übt neben seiner Privatpraxis eine umfangreiche Tätigkeit als Kassenarzt für eine Anzahl von Krankenkassen aus. Über die Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit und die Art der dafür zu gewährenden Vergütung hat der verklagte Verein mit einer Anzahl von Kassen Verträge geschlossen, und der Kläger hat durch schriftliche Erklärungen diese Verträge als für ihn verbindlich anerkannt. Nach diesen Verträgen haben die Kassenärzte ihre Bezahlung für die geleisteten Dienste nicht unmittelbar von den Krankenkassen zu erhalten, sondern ihre Rechnungen zur Einziehung an den Verein zu senden. Dieser zieht von der allgemeinen Ortskrankenkasse D. einen jährlichen Pauschsatz von 10 RM. für jeden Versicherten, von den übrigen Kassen die Beträge der einzelnen Rechnungen ein. Die eingereichten Rechnungen unterliegen jedoch zunächst einer Nachprüfung durch die vom Verein unter Mitwirkung der Kassen bestellten Prüfungsausschüsse. Von diesen Ausschüssen wurden an den vom Kläger für das erste und zweite Kalendervierteljahr 1926 in Rechnung gestellten Beträgen erhebliche Teile wegen „Vielgeschäftigkeit“ gestrichen; die vom Kläger zu dem vertragsmäßig bestellten Einigungsausschuß eingelegten Berufungen wurden verworfen. Dementsprechend zahlte der Beklagte nur die vom Prüfungsausschuß gebilligten Beträge an den Kläger aus. Der Kläger verlangt nunmehr Nachzahlung von 7097,65 RM. nebst Zinsen und stützt diesen Anspruch auf Vertrag, unerlaubte Handlung und — soweit die einen Pauschsatz zahlende Ortskrankenkasse D. in Betracht kommt — auf

ungerechtfertigte Bereicherung. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 7097,66 RM., hilfsweise dazu zu verurteilen, daß er, soweit andere Krankenkassen als die Ortskrankenkasse D. in Betracht kommen, die zu Unrecht gekürzten Beträge bei diesen Kassen anfordere und an ihn auszahle. Er wurde in allen drei Rechtszügen abgewiesen.

Gründe:

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis beizutreten.

Die Streichungen an den Rechnungen, durch die sich der Kläger benachteiligt erachtet, sind wegen sog. Vielgeschäftigkeit — sonst auch Überbehandlung genannt — erfolgt. Hierüber verhalten sich die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für den allgemeinen Inhalt der Arztverträge vom 12. Mai 1924 (MARB. 1924 S. 205) unter Nr. VII Abs. 4. Diese Richtlinien haben ihre gesetzliche Grundlage in § 5 der Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1051), deren Inhalt jetzt in § 368e RVO. aufgenommen ist. Die Überwachung der einzelnen Ärzte in der Richtung der Vielgeschäftigkeit ist nach den „Richtlinien“ des verklagten Vereins einem Prüfungsausschuß übertragen, der nach Nr. 4 das. das Recht hat, einzelne Leistungen aus der Rechnung zu streichen und den Gesamtbetrag der Rechnungen zu kürzen. Gegen die Maßnahmen dieses Prüfungsausschusses gibt § 7 des Vertrags des Vereins mit der Ortskrankenkasse D. dem einzelnen Arzte das Recht der Berufung an den sog. Einigungsausschuß (der übrigens auch noch andere Aufgaben hat); dieser Ausschuß entscheidet als Schiedsstelle über die Berufung. Die letzten beiden Absätze des § 7 lauten:

Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind endgültig und für beide Teile bindend.

Etwasige Kosten trägt der unterliegende Teil. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten bleibt den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

In § 7 der Verträge des Vereins mit den übrigen in Betracht kommenden Krankenkassen ist die Aufgabe der Schiedsstelle etwas anders umschrieben; die beiden Schlußabsätze sind wörtlich die gleichen wie oben angeführt. Es handelt sich hier zweifellos um eine Einrichtung, wie sie in § 368 m RVO. vorgesehen und dort als „besonderes Schiedsgericht“ bezeichnet ist.

Das Berufungsgericht geht von der Grundlage aus, daß die Bestimmungen über die bindende Kraft der Entscheidungen der Schiedsstellen auch für das Verhältnis zwischen dem Kläger und dem beklagten Verein maßgebend sind, da der Kläger seinerzeit die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er sich verpflichte, die vom Verein mit den Krankenkassen geschlossenen Verträge „gleich als wie von ihm in eigener Person geschlossen anzusehen und genau zu beobachten“. Der Streit dreht sich um die Bedeutung der vorerwähnten Schlußabsätze in § 7 der Verträge. Der Kläger will aus dem letzten Satz gefolgert wissen, daß die Höhe seiner Ansprüche für kassenärztliche Behandlungen durch die Gerichte festzusetzen sei ohne jede Bindung durch die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Schiedsstelle. Der Beklagte will dagegen aus dem vorletzten Absatz herleiten, daß der Rechtsweg vor den Gerichten überhaupt nicht zulässig sei, daß aber für alle Fälle die Gerichte an die Entscheidungen der Schiedsstelle gebunden seien.

Gegen die vom Kläger vertretene Auffassung spricht zunächst die Erwägung, daß die Vereinbarungen über die einzurichtende Schiedsstelle unverkennbar darauf abzielen, ein rasches und möglichst wenig umständliches Verfahren für die Erledigung der Arztrechnungen einzuführen, daß aber das vom Kläger verlangte Verfahren das gerade Gegenteil davon wäre: Danach hätten zunächst zwei Vereinsinstanzen und dann zwei oder drei gerichtliche Instanzen zu sprechen, um über die Höhe der dem Kläger zustehenden Beträge eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Zudem könnten die gerichtlichen Instanzen eine sachgemäße Entscheidung über die Frage, ob Überbehandlung vorliege, doch wieder nur auf Grund eingeholter Gutachten von Ärzten treffen, sodaß in beiden Verfahrensarten die Anschauungen der Ärzte die Grundlage bilden müßten. Wohl mag, wenn der Kläger glaubt, mit dem Ubelwollen von Kollegen rechnen zu müssen, seine Stellung gegenüber den im Einigungsverfahren als Richter auftretenden Ärzten ungünstiger sein als im gerichtlichen Verfahren gegenüber den ärztlichen Sachverständigen. Aber diese Erwägung kann nicht dazu führen, das nun einmal vertraglich festgelegte Verfahren vor der Schiedsstelle bloß als ein bedeutungsloses Vorverfahren zu behandeln.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß es für die Zulässigkeit des Rechtswegs gar nicht auf den oben angeführten Vorbehalt

ankomme; denn dieser Vorbehalt beziehe sich nur auf Streitigkeiten zwischen Ärzten und Kassen, und um eine solche Streitigkeit handle es sich hier nicht. Zwischen dem Kläger und dem verklagten Verein, den Parteien des jetzigen Rechtsstreits, bestehe ein bürgerlichrechtliches Verhältnis, und die darüber entstandenen Streitigkeiten seien selbstverständlich und ohne daß es auf den erwähnten Vorbehalt ankomme, vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Dieses bürgerlichrechtliche Verhältnis wird vom Berufungsgericht an einer Stelle als Gesellschaft oder gesellschaftsähnliches Rechtsverhältnis, an einer anderen Stelle als treuhandartiges, auf eine Geschäftsbesorgung abzielendes Verhältnis bezeichnet. Es kann unbedenklich als ein bürgerlichrechtliches, dem Auftrag ähnliches Rechtsverhältnis angesehen werden: der Kläger hat dem Beklagten die Einziehung seiner Kostenrechnungen bei den Kassen übertragen; der Beklagte hat es übernommen, die Beträge von den Kassen — sei es als Pauschbetrag, sei es als Einzelbeträge — einzuhoben und an den Kläger abzuführen. Daß daneben noch vereinbart ist, der Beklagte könne zunächst durch seinen Prüfungsausschuß die Rechnungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit prüfen lassen, steht der bezeichneten Auffassung des Verhältnisses nicht entgegen, wenn auch bei dieser Prüfung in erster Reihe die Interessen der Kasse zu wahren sind. Daß etwa die in Rede stehenden Beziehungen zwischen dem einzelnen Arzt und dem Verein keine vertraglichen wären, sondern nur solche aus dem Mitgliedsverhältnis, ist nicht anzunehmen. Sie sind nach der Auffassung beider Teile dadurch entstanden, daß sich das einzelne Mitglied — allerdings entsprechend einer Satzungsbestimmung — durch seine Unterschrift verpflichtet hat, die vom Verein mit den Kassen geschlossenen Verträge wie von ihm in eigener Person geschlossen anzusehen und zu beobachten.

Keinesfalls kann aus den erwähnten Bestimmungen in § 7 der Ausschluß des Rechtswegs für Streitigkeiten der hier in Rede stehenden Art gefolgert werden, da die Zulässigkeit des Rechtswegs dort ausdrücklich bestimmt ist. Unter dem Rechtsweg kann hier nur derjenige vor den Gerichten verstanden werden. Der bei Richter-Sonnenberg, Die kassenärztlichen Rechtsverhältnisse, S. 142 — für die dort behandelten Schiedsprüche — vertretenen Meinung, daß in § 368m R.D. unter ordentlichem Rechtsweg der Rechtsweg vor den Schiedsinstanzen gemeint sei, kann jedenfalls für den hier zu

entscheidenden Streit nicht beigepflichtet werden. Unter ordentlichem Rechtsweg hat man nie etwas anderes verstanden als den Rechtsweg vor den Gerichten, und es kann auch nichts anderes darunter verstanden werden. Weiter kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die ausdrückliche Anordnung über die Zulässigkeit des Rechtswegs durch den vorausgehenden Absatz unwirksam gemacht würde. Der Widerspruch löst sich in folgender Weise.

Das Berufungsgericht ist trotz der Zulassung des Rechtswegs zur Abweisung der Klage ohne sachliche Prüfung des Anspruchs aus dem Grunde gelangt, weil nach der angeführten Bestimmung der Verträge, denen sich der Kläger für seine Person unterworfen habe, die Entscheidung des Einigungsausschusses über die an den Rechnungen des Klägers gemachten Abstriche für die Beteiligten bindend sei. Das Berufungsgericht verkennet nicht, daß bei solcher Auffassung das Offenhalten des Rechtswegs für Streitigkeiten dieser Art nur noch eine geringe Bedeutung hat. Aber es sieht darin kein Hindernis, die Bestimmungen im bezeichneten Sinne aufzufassen, weil immer noch Fälle möglich seien, in denen eine Prüfung durch die Gerichte erfolgen könnte, z. B. wenn der Verein auch den vom Prüfungsausschuß genehmigten Betrag nicht auszahle oder wenn eine bindende Entscheidung der Schiedsinstanzen nicht ergangen sei. Es meint, wenn wirklich mit dem letzten Absatz der Vorschrift die im vorausgegangenen Absatz angeordnete Bindung an die Entscheidung der Schiedsinstanzen für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten wieder hätte beseitigt werden sollen, hätte das ausdrücklich gesagt werden müssen. Dem ist beizutreten.

Über die Frage, wie die endgültige Bindung der Ärzte an die Entscheidung der Schiedsstelle rechtlich zu begründen sei, führt das Berufungsgericht unter Berufung auf Richter-Sonnenberg, Die kassenärztlichen Rechtsverhältnisse, folgendes aus: Die Prüfungsausschüsse seien auf der sozialen Gesetzgebung aufgebaute Einrichtungen zur Regelung insbesondere auch der ärztlichen Vergütungen. Ihre Aufgabe sei es, den Rechtsfrieden zwischen den Ärzten und den Krankenkassen zu wahren und einerseits zahlungsfähige Krankenkassen, andererseits einen wirtschaftlich sichergestellten Arztstand zu erhalten. Im Rahmen dieser Aufgabe liege es auch, daß die Prüfungsausschüsse eine übermäßige Inanspruchnahme der Krankenkassen verhüten sollten, die diese zur Erfüllung ihrer sozialen Auf-

gaben unfähig machen könnte. Zur wirksamen Erfüllung dieser Aufgaben hätten sie die Pflicht, die Ärzterechnungen insbesondere auch nach dem Gesichtspunkt der Vielgeschäftigkeit nachzuprüfen, und das Recht zu Streichungen und Kürzungen. Der Prüfungsausschuß und der Einigungsaußschuß hätten also eine überwiegend soziale Bedeutung. Sie seien öffentliche Hilfseinrichtungen, die den Ausgleich der beiderseitigen Interessen förderten und äußerstenfalls zum obrigkeitlichen Ausgleich schritten. Das Rechtssubjekt, das in ihnen — wie in anderen mit Vertretern der Krankenkassen und der Ärzte paritätisch zusammengefaßten Ausschüssen — entgegenetrete, sei der Staat; als dessen Organe würden sie zur Regelung der privaten Rechtsverhältnisse der Parteien nach Maßgabe der von diesen abgeschlossenen Verträge tätig. Hieraus folgert das Berufungsgericht, daß die Entscheidungen der Ausschüsse nicht etwa bloß die Bedeutung von Vergleichsvorschlägen hätten und daß sie auch nicht, wie das Landgericht meine, den Schiedsgutachten gleichgestellt werden könnten.

Die Revision wendet sich gegen diese Ausführungen. Sie hält es nicht für gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung die sozialen Aufgaben der Krankenkasse zugrundelegt. Sie sagt, die allerdings zuzugebende soziale Bedeutung der Einrichtung könne nicht dazu führen, die vertraglich getroffene Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten außer Kraft zu setzen. Die sozialen Interessen zwischen Krankenkassen und Ärzten würden bei einer Entscheidung durch die Gerichte ebenso gut oder besser Berücksichtigung finden als bei den Schiedsinstanzen. Der Kläger verlange hier Entlohnung der von ihm geleisteten Arbeit und könne deshalb gerade für sich soziale Rücksichten in Anspruch nehmen.

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit den Ausführungen des Berufungsgerichts über soziale Aufgaben der Schiedsgerichte und die daraus zu ziehenden Folgerungen beizupflichten ist. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht gar nicht auf den angegriffenen Erwägungen. Das Gericht hat aus ihnen nicht die Schlußfolgerung gezogen, daß die Entscheidungen der Schiedsinstanzen wegen ihrer sozialen Aufgabe und ihrer staatlichen Autorität bindende Kraft hätten, sondern es legt das entscheidende Gewicht auf die vertragliche Vereinbarung. Es betont ausdrücklich, die bindende Kraft ergebe sich daraus, daß sich der Kläger nach dem zwischen

den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis der mit der Kasse getroffenen Sach- und Rechtsgestaltung zu unterwerfen habe, und führt weiterhin aus, die Parteien hätten für ihr Vertragsverhältnis vereinbart, daß die Entscheidung des Einigungsausschusses sie innerhalb ihres Vertragsverhältnisses und damit auch für diejenigen Rechtsstreite binde, in denen sie vermögensrechtliche Angelegenheiten im ordentlichen Rechtsweg austrügen.

Das ist auch zutreffend. Wenn man sich die vertraglichen Vereinbarungen wegdenkt, ist sofort erkennbar, daß für die Schiedsinstanzen trotz ihrer vom Berufungsgericht angeführten Aufgaben eine rechtliche Unterlage dafür fehlen würde, an den Rechnungen der Ärzte mit bindender Kraft Abstriche zu machen. Die rechtliche Grundlage für die Entscheidung des Berufungsgerichts bilden also in Wirklichkeit die Vorschriften in §§ 317 flg. BGB., auf die auch das Landgericht seine Entscheidung gestützt hatte. Die besondere Stellung, welche die unter Mitwirkung von Ärzten und Vertretern der Kassen entscheidenden Schiedsstellen einnehmen, mag Anlaß dazu geben, daß die Beteiligten ihnen erhöhtes Vertrauen schenken und deshalb um so eher ihre Entscheidung als bindend geltend lassen; im Verhältnis zwischen den Parteien stellen aber die Schiedsstellen nichts anderes dar als den Dritten im Sinne der §§ 317 flg. BGB. Es liegt ein Schiedsgutachtervertrag im Sinne des Urteils RGZ. Bd. 96 S. 57 vor, und zwar muß die Vereinbarung dahin verstanden werden, daß der Dritte die Bestimmung nach billigem Ermessen treffen soll, § 319 Abs. 1 BGB.

Das Urteil RGZ. Bd. 111 S. 276 steht nicht entgegen. Dort ist nur die Annahme mißbilligt, daß die Parteien vereinbaren könnten, eine staatliche Behörde solle außerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises über privatrechtliche Streitigkeiten bindend entscheiden. Das ist etwas wesentlich anderes, als wenn eine zwar auf Grund öffentlichrechtlicher Bestimmungen ins Leben gerufene, aber gerade für Erledigung derartiger Streitigkeiten bestimmte Stelle von den Parteien mit der Entscheidung betraut wird.

Nach dem Gesagten ist eine gerichtliche Nachprüfung der von den Vereinsinstanzen getroffenen Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt, ob sie offenbar unbillig sind (§ 319 Abs. 1), nicht ausgeschlossen. Das muß namentlich auch für solche Beschlüsse gelten, die zur Ausschließung eines Arztes von der Kassenpraxis und damit

zur Untergrabung seines Fortkommens führen könnten (wie z. B. in dem vom Kammergericht mit Urteil vom 11. November 1927 — abgedruckt in „Deutsche Krankenkasse“ 1927 Sp. 1351 — behandelten Fall). Im vorliegenden Fall reicht das, was der Kläger gegen die Berechtigung der an den Rechnungen gemachten Abstriche und über die Art des Zustandekommens dieser Abstriche vorgebracht hat, nicht aus, um eine Anfechtung des Spruches der Schiedsstellen wegen offenerer Unbilligkeit zu rechtfertigen; es genügt nicht den Anforderungen, die nach der Rechtsprechung (vgl. die im Komm. von RGM. Anm. 1 zu § 319 BGB. angeführten Entscheidungen) in dieser Richtung zu stellen sind. Mit einer Zulassung derartiger Bemängelungen im Rechtsweg würde der Zweck völlig vereitelt werden, für den die Schiedsstellen eingerichtet sind.

Schließlich ist dem Berufungsgericht auch darin beizupflichten, daß eine Anwendung der Vorschriften über unerlaubte Handlungen — mit denen der Kläger hilfsweise seinen Antrag begründen will — schon um deswillen nicht angängig ist, weil die Schiedsstellen, deren Spruch in dieser Weise angegriffen werden soll, gar nicht ein Organ des verklagten Vereins sind. Der bloße Umstand, daß der Verein seinen Maßnahmen jenen Spruch zugrundegelegt hat, kann nach Lage der Sache nicht ausreichen, um ihm eine unerlaubte Handlung vorzuwerfen, die ihn schadensersatzpflichtig machen könnte.

Soweit die Rechnungen des Klägers Leistungen für die Ortskrankenkasse D. betreffen, von welcher der Verein die Zahlung in Gestalt eines Pauschsahes für jede versicherte Person einhebt, hatte der Kläger seinen Anspruch auch auf ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten gestützt. Gegen die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen solchen Anspruch abgelehnt hat, erhebt die Revision keinen Angriff. Rechtliche Bedenken nach dieser Richtung sind nicht zu erheben.